

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Vermessungstechniker/-in

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 163/1998 14. Mai 1998

Lehrberuf in der Vermessungstechnik

In der Vermessungstechnik wird der Lehrberuf Vermessungstechniker/-in mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

Berufsbild

Für den Lehrberuf Vermessungstechniker/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Auswerten, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.		2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr		
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Einrichtungen					
2.	Anfertigen, Erneuern und Fortführen von Skizzen und Plänen in analoger und digitaler Form unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, wie Verordnungen, Normen etc.					
3.	Kenntnis über norm- gerechte Papier- formate, normgerechte Blatteinteilung und normgerechtes Planfalten	-	-	-		
4.	Kenntnis der Zeichenträger, deren Beschaffenheit, deren Bearbeitung, Kenntnis der Vor- und Nachteile	-	-	-		
5.	Kenntnis der einschlägigen Normen und Signaturvorschriften für das Zeichnen und Anfertigen von Plänen	-	-	-		
6.	Kenntnis über Arten von Plänen und Karten, vor allem der Österreichischen Karte (ÖK)	-	-	-		
7. 8.	Kenntnis von Verviel- fältigungsmethoden und deren Anwendung Planlesen	-	-	-		
0.	1 IaiiiCSCII					



Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Vermessungstechniker/-in Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBI. II Nr. 163/1998 14. Mai 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	
9.	-	-	Grundkenntnisse über Einsatzmöglichkeiten der Mikroverfilmung, Reproduktionstechnik und Drucktechnik		
10.	Kenntnis der berufsbezo Berechnungen	ogenen Trigonometrie und Durchführen einfacher geodätischer			
11.	-	Geodätisches Rechnen n Programm	ätisches Rechnen mit technischen Taschenrechner und EDV- amm		
12.	-	-	Kenntnis der Toleranzen und Durchführen von einfachen Fehlerrechnungen		
13.	-	-	Berechnen und Konstruieren von Höhen- schichtlinien sowie von Längs- und Quer- profilen; Berechnen von Kubaturen und Massen		
14.	-	Planliches Erfassen von unterirdischen Einbaute		-	
15.	Grundkenntnisse über die Höhenmessung	Kenntnis über das Nivellieren unter Einschluss der hiefür erforderlichen Geräte (insbesondere digitaler und Präzisionsnivelliergeräte)			
16.	Grundkenntnisse über die Richtungs- und Streckenmessung	Kenntnis über Theodolite und Distanzmessgeräte (direkt, optisch, elektronisch)			
17.	-	-	Grundkenntnisse über das Globale Positionierungssystem (GPS) und dessen Anwendung		
18.	-	Kenntnis der Fehler von Messgeräten und deren Einfluss auf die Messgenauigkeit; Erkennen und Beseitigen derselben			
19.	Messen mit ein-fachen Messgeräten	Messen mit Richtungs-, Strecken- und Höhenmessgeräten (z.B. mit Theodolit und Nivellier)			
20.	-	Messen unter Einsatz vo	n codierten Methoden		
21.	Messhelfertätigkeit (Ken	ntnis und Ausübung)			
22.	-	Aufmessen von Bauwerl			
23.	-	-	Grundkenntnisse über F Verwendungsmöglichke		
24.	Kenntnis über EDV (Hardware und insbesondere Betriebssysteme)	Kenntnis über Aufbau und Einsatzgebiete des rechnergestützten Messens, Zeichnens und Fertigens (Anwendersoftware)			
25.	-	Anwenden der rechnergestützten Systeme, insbesondere des rechnergestützten Zeichnens und Konstruierens (CAD)			
26.	-	-	Durchführen von Datensicherung und Archivierung		
27.	Kenntnis über Büroorga	E .			
28.		on und Aufgaben des Vermessungswesens			



Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Vermessungstechniker/-in Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBI. II Nr. 163/1998 14. Mai 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr		
29.	-	Grundkenntnisse über Behördenorganisation und über berufsbezogene				
		Rechtsvorschriften (insbesondere Bauordnung, Raumordnungsgesetz,				
		Grundbuchsgesetz, Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG),				
		Vermessungsgesetz und Vermessungsverordnung				
30.	-	Erhebungen bei Behörden und Leitungsbetreibern, insbesondere				
		Vermessungsamt, Grundbuchsgericht und Baubehörden				
31.	Abfragen aus der Grunds			-		
32.	-	Grundkenntnisse über Koordinatensysteme und Einteilung des				
		Mappenblattschnitts				
33.	-	-	Grundkenntnisse über C	Grundlagenmessungen		
34.	-	-	Grundkenntnisse über geographische			
			Informationssysteme			
35.	Grundkenntnisse der Bo	ntnisse der Bodenarten, Pflanzen und Bäume				
36.		genen fremdsprachigen Fa				
37.		chtiges Verhalten gegenüber Kunden und Grundstücksbesitzern				
38.		n Lehrvertrag ergebender	n Verpflichtungen			
	(§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)					
39.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden					
		ındheit sowie Grundkenn	tnisse über einschlägige			
	Umweltschutzvorschriften					
40.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften					
41.	-	-	Kenntnis einschlägiger			
			Weiterbildungsmöglichl	keiten		